

1 StE 1/74

Als präsenste Beweismittel überreicht die Bundesanwaltschaft

- a) eine amtliche Auskunft des Einwohnerzentramtes
in Hamburg vom 17. Februar 1977

und

- b) eine weitere amtliche Auskunft des Fernmeldeamtes
3 in Hamburg vom 22. Februar 1977.

Die Bundesanwaltschaft beantragt die Verlesung dieser beiden
Schriftstücke, und zwar zum Beweise dafür,

daß der Zeuge Hellmut M o r d h o r s t
jedenfalls in Teilen seiner Aussage hier vor
diesem Senat die Unwahrheit gesagt hat.

Aus den genannten Auskünften ergibt sich nämlich, daß Susanne
M o r d h o r s t in den Jahren von 1968 bis 1972 durchaus
eigene Wohnsitze und sogar einen eigenständigen Fernsprechan-
schluß unterhalten hat.

Die Abschriften der den Auskünften zugrundeliegenden Ersuchen
der Bundesanwaltschaft können zu Informationszwecken verlesen
werden.

z. Zt. Stuttgart-Stammheim,
den 8. März 1977

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Im Auftrag



(Holland)